



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 34.278-2b/73

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen
Landtages vom 28. Juni 1973 über die Stillegung
von Dienstehinkommen und Kürzung von Bezügen
bestimmter oberster Organe; Einspruch der
Bundesregierung

Zur GZ 90 ex 1973
vom 28. Juni 1973



An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich
in W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am
7. August 1973 beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des
Niederösterreichischen Landtages vom 28. Juni 1973 über
die Stillegung von Dienstehinkommen und Kürzung von Bezügen
bestimmter oberster Organe gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG Ein-
spruch zu erheben.

Begründung

Der letzte Satz im § 2 des Gesetzesbeschlusses be-
stimmt: "Eine bestehende Sozialversicherung wird durch die
Stillegung nicht berührt."

Diese Regelung hat Rechtsverhältnisse auf dem Gebiet
der Sozialversicherung zum Inhalt und fällt daher unter
den Kompetenztatbestand "Sozialversicherungswesen" im Sinne
des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG. Die vorliegende Regelung
greift daher in den Kompetenzbereich des Bundes ein und
gefährdet deshalb Bundesinteressen.

Dieser Eingriff in den Kompetenzbereich des Bundes
mag nicht beabsichtigt worden sein. Es ist zu vermuten,

daß der Landtag von Niederösterreich deklarativ darauf hinweisen wollte, daß die vom Bund erlassenen sozialversicherungsrechtlichen Regelungen unberührt bleiben. Auf dem Boden der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (Sgl. 1882/1949) darf die Landesgesetzgebung zwar in deklarativer Form auf vom Bund erlassene Vorschriften hinweisen. Der § 2 des Gesetzesbeschlusses hat aber aus folgenden Gründen keinen deklarativen, sondern einen die Rechtslage auf dem Gebiet der Sozialversicherung konstitutiv gestaltenden Inhalt:

a) Der letzte Satz im § 2 des Gesetzesbeschlusses steht mit den im Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 200/1967, über die Beendigung eines Versicherungsverhältnisses vorgesehenen Regelungen zum Teil in Widerspruch.

Nach § 6 Abs. 1 Z. 2 B-KUVG. (siehe auch § 12 Abs. 5 ASVG.) endet die Versicherung bei einer Person, die auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu einem Bundesland (§ 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 B-KUVG.) einen Ruhe- oder Versorgungsbezug erhält, mit dem Ablauf des Kalendermonats, für den letztmalig diese Pensionsleistung ausbezahlt wird. Auf Grund des § 2 des Gesetzesbeschlusses ist unter den dort genannten Voraussetzungen ein Ruhe- oder Versorgungsgenuß eines vom Gesetzesbeschluß erfaßten Bediensteten stillzulegen; das bedeutet, nicht mehr ausbezahlen. Damit endet aber die Pflichtversicherung nach dem B-KUVG. Wenn nun in der gleichen Stelle des Gesetzesbeschlusses normiert wird, diese Stilllegung berühre eine bestehende Sozialversicherung nicht, so wird damit die Wirkung der zitierten Bestimmung des B-KUVG. über das Ende der Versicherung ausgeschlossen.

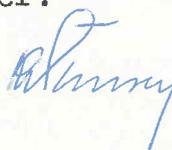
b) Die erwähnte Anordnung berührt die im B-KUVG geregelte Sozialversicherung auch noch auf einem anderen Gebiet, und zwar auf dem Gebiet des Beitragsrechtes.

Nach § 19 B-KUVG in der Fassung der 4. Novelle, BGBl.Nr. 35/1973, ist die Grundlage für die Bemessung der Beiträge zur Krankenversicherung bei den im § 1 Abs.1 Z 1 und 2 B-KUVG genannten öffentlich-rechtlichen Bediensteten das Gehalt oder der sonstige monatliche Bezug. Nach § 19 Abs.5 B-KUVG darf die Beitragsgrundlage die Mindestbeitragsgrundlage nicht unterschreiten. Erreichen die Bezüge nicht den Betrag der Mindestbeitragsgrundlage, so hat gemäß § 22 Abs.4 B-KUVG der Dienstnehmer den Beitrag, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen den Bezügen des Versicherten und der Mindestbeitragsgrundlage entfällt, zur Gänze allein zu tragen.

In den Fällen, in denen nach § 2 des Gesetzesbeschlusses eine Stilllegung des Dienstehinkommens eintritt, ist, mangels gegenteiliger Regelung, davon auszugehen, daß das Dienstverhältnis aufrecht bleibt. Aus diesem Grund bleibt auch die Versicherung nach dem B-KUVG bestehen. Da aber die Beitragsgrundlage in der Beamten-Krankenversicherung die Mindestbeitragsgrundlage nicht unterschreiten darf, ist bei einer Stilllegung des Dienstehinkommens der Beitrag von der Mindestbeitragsgrundlage zu ermitteln und allein vom Dienstgeber zu tragen. Auch diese Rechtsfolge des B-KUVG ist bei einer wörtlichen Auslegung der Bestimmung des Gesetzesbeschlusses, nach der durch die Stilllegung eine bestehende Sozialversicherung nicht berührt wird, ausgeschlossen.

8. August 1973

Der den Bundeskanzler
gemäß Art. 69 Abs.2 B-VG vertretende
Vizekanzler:



-. - . - . - . - . - . -

./.